

13.01.93

## Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und  
der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland  
(Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)

Punkt 2 der 651. Sitzung des Bundesrates am 14. Januar 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 7 - 10 werden abgelehnt.

### Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält keinen akzeptablen Lösungsansatz zur Verkürzung der Zulassungsverfahren für Industrieanlagen. Unter allen Fachleuten ist es unbestritten, daß eine Beschleunigung von Zulassungsverfahren und damit der Erleichterung von Investitionen ganz überwiegend nur durch Verbesserungen im Bereich des Vollzuges herbeigeführt werden kann.

Die mit einer Ladungsfrist von 4 Tagen angesetzte Anhörung der obersten Immissionsschutzbehörden konnte nur von wenigen Ländern wahrgenommen werden. Gleichwohl wurden massive Bedenken gegen die immissionsschutzrechtlichen Änderungen vorgetragen. Die obersten Abfallbehörden hatten überhaupt keine Gelegenheit, zur Änderung des Bundesabfallgesetzes im Rahmen der Entwurfsverfassung Stellung zu nehmen.

Das von der Bundesregierung gewählte Verfahren zeigt, daß die Notwendigkeit des Konsenses zwischen Gesetzgebung und Verwaltungsvollzug im Interesse einer Beschleunigung und Vereinfachung von Zulassungsverfahren nicht gesehen wird. Der Gesetzentwurf ist von einem weitgehenden Fehlen der Kenntnisse über die Ursachen der Dauer von Zulassungsverfahren geprägt. Dem Entwurf liegt erkennbar keine Analyse der Situation bei den Zulassungsverfahren zugrunde. Vielmehr soll mit vermeintlich plausiblen Rechtsänderungen der Eindruck erweckt werden, der Gesetzgeber habe nunmehr alle Voraussetzungen für eine Beschleunigung und Vereinfachung von Investitionen vorgenommen.

- 2 -

Die Festsetzung von Fristen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 Abs. 6a und § 15 Abs. 1 Satz 3 wird zu keiner Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens führen können, weil die Genehmigungsbehörden die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und insbesondere die Zustimmung der Gemeinden fachlich und rechtlich nicht ersetzen können. Als Folge werden die Genehmigungsbehörden nach Ablauf der Fristen zusätzlich zum bisherigen Verfahren Verwaltungsakte erlassen müssen, mit denen sie die Frist begründet verlängern. Dieser zusätzliche Aufwand wird zu einer Verfahrensverzögerung beitragen.

Die Erweiterung der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG auf wasserrechtliche Entscheidungen mit Ausnahme von Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes wird ebenfalls zu einer weiteren Verzögerung der Zulassungsverfahren führen, da bereits heute die Stellungnahmen der Wasserbehörden im Rahmen der bisher schon eingeschlossenen Eignungsfeststellungen nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in vielen Fällen zu Verfahrensverzögerungen geführt haben. Nur mit sehr viel Aufwand auf der Ebene der Vollzugsbehörden ist es möglich, die Erweiterung auf wasserrechtliche Entscheidungen in das Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu integrieren. Die Belastung der Immissionsschutzverfahren mit weiteren materiellen Pflichten kann schon vom Systemansatz nicht zu Verfahrensbeschleunigungen und Erleichterungen führen, so daß eine Investitionserleichterung mit Sicherheit nicht eintreten wird.

Die Erweiterung des § 15a BImSchG, mit dem künftig auch der Probebetrieb und unter eingeschränkten Voraussetzungen auch der Betrieb der Anlage zugelassen werden soll, ist ebenfalls nicht geeignet, eine beschleunigende Wirkung herbeizuführen. Mit jedem weiteren zusätzlichen Verwaltungsakt, den die Zulassungsbehörde neben dem Genehmigungsbescheid erlassen muß, steigt die Belastung der Behörde. Andere Zulassungsverfahren werden zumindest hierdurch verzögert. Es ist auch nicht erkennbar, warum, nachdem die Behörde festgestellt hat, daß mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann, sie nicht in der Lage sein soll, zeitnah eine Genehmigung zu erteilen. Denn eine Zulassung des vorzeitigen Beginns ist grundsätzlich erst dann möglich, wenn die Behörde von den beteiligten Behörden die Stellungnahmen nach § 10 Abs. 5 BImSchG erhalten hat. Da die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden im Regelfall die Dauer der Genehmigungsverfahren verursachen, wird nach Eingang der letzten behördlichen Stellungnahme auch in Fällen der Öffentlichkeitsbeteiligung kurzfristig die Genehmigungsentscheidung fallen können.

Die Regelung nach § 23a und 33 BImSchG führt ein neues kompliziertes Verwaltungsverfahren ein. Die Zahl der Fälle, in denen über eine Bauartzulassung genormter Anlagen oder Anlagenteile ohne immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren allein nach einer Anzeige im baurechtlichen Verfahren entschieden werden kann, sind zahlenmäßig völlig unbedeutend. Es stellt sich deshalb die Frage, ob der notwendige Aufwand für den Ordnungsgeber und die Behörden in einem vernünftigen Verhältnis zu den bei diesen Anlagentypen meist unproblematischen Genehmigungsverfahren steht.

Die mit Artikel 11 des Gesetzentwurfes vorgesehene Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung wird ebenfalls nicht zu einer Beschleunigung von Investitionsvorhaben führen. Die in den Ländern geführten Statistiken belegen eindeutig, daß die ganz überwiegende Zahl von Rechtsmitteln nach der Zulassung von Industrieanlagen von den Antragstellern selbst eingelegt werden. Nur ein unter 10 % liegender Anteil wird durch Dritte verursacht. Dies gilt für Widerspruchs- und Klageverfahren. Die Einschränkung des Berufungsverfahrens wird deshalb nur unbedeutende Auswirkungen auf die Beschleunigung von Investitionen haben. Schließlich wird die Regelung, wonach Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkungen haben soll, dazu führen, daß regelmäßig Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei den Behörden und bei den Gerichten gestellt werden. Auch dies wird zusätzlichen Aufwand verursachen, der die Bearbeitung anderer Verfahren verzögern wird.